

---

# **Unterhaltsreglement**

**(Reglement für den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten  
gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet)**

---

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke**

### **1.1 Allgemeine Weisungen**

1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011:

§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt

<sup>1</sup> Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

<sup>2</sup> Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

<sup>3</sup> Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

1.1.2 Für den Bau von Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge), die gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 LwG AG erhoben wurden, verwendet werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

1.1.3 Die ohne Beiträge von Bund und Kanton erstellten Werke wie Strassen, Entwässerungssysteme und Ökoelemente, welche im Rahmen der sogenannten periodischen Wiederherstellungs- bzw. Erneuerungsprojekte durch Bund und Kanton subventioniert werden, werden in der Folge dem Reglement über den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke (Unterhaltsreglement) unterstellt.

1.1.4 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
- die Wegentwässerungen
- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

sind Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen (in der Regel nicht zugängliche Leitungen mit einem Durchmesser von weniger als 10 cm) sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer.

1.1.5 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

- 1.1.6 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht. Dies gilt auch für die nicht subventionierten Meliorationsanlagen, die diesem Reglement unterstellt sind.
- 1.1.7 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:
- Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer.
  - Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.
  - Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Ableitungen, Haupt- und Sammelleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert. Für grössere Bauarbeiten ist die Frage der Baubewilligung zu klären.
  - Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z.Bsp. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne für Hauptleitungen, etc.
  - Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.
- 1.1.8 Als Grundlage für den Unterhalt dient der geoProRegio-Leitungskataster "Abwasser" mit zugehörigen Eigentümer- und Flächenangaben. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.1.9 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- 1.1.10 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Zudem können Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für periodische Wiederinstandstellungen (PWI) / Erneuerungen bzw. Neuanlagen von Kanton und Bund zurückgestellt werden.
- 1.1.11 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im geoProRegio-Leitungskataster "Abwasser" nachzuführen.
- 1.1.12 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.13 Die Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 1.1.14 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen wegen der Art oder dem Gewicht der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

## **1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt**

### **Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen<sup>1</sup>**

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0,5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen (Anhaupt) entlang des Weges zum Wenden genutzt.
- 1.2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkseigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

### **Entwässerungen / Drainagen**

- 1.2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkseigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.2.8 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern/ Grundeigentümern/Gemeinde sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.
- 1.2.9 Sickergräben entlang von Wegen dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

---

<sup>1</sup> In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

- 1.2.10 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 1.2.11 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 1.2.12 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des Departements Bau Verkehr und Umwelt.
- 1.2.13 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

## **2.    Finanzielles**

- 2.1.1 Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden vollumfänglich über das Gemeindebudget finanziert. Es werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

## **3.    Aufsicht und Vollzug**

- 3.1.1 Für die Aufsicht und den Vollzug der Unterhaltsarbeiten ist der Gemeinderat Böttstein zuständig.
- 3.1.2 Die Anlagen (Strassen, Wege, Entwässerungen) sind regelmässig durch die Gemeinde, mindestens einmal jährlich, zu begehen und zu kontrollieren, dies speziell nach stärkeren Witterungseinflüssen (Gewitter, Frostperioden usw.).
- 3.1.3 Unterhaltsarbeiten, die den üblichen Umfang übersteigen und nicht im Rahmen der bewilligten Budgetkredite behoben werden können, sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.

## **4.    Schlussbestimmungen**

- 4.1.1 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.
- 4.1.2 Es ersetzt das bisherige Unterhaltsreglement, genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. November 1996.

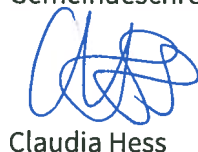
**Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2017.**

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN  
Gemeindeammann



Patrick Gosteli

Gemeindeschreiberin



Claudia Hess

**Kantonale Kenntnisnahme durch:**

Departement Finanzen und Ressourcen  
Landwirtschaft Aargau  
Strukturverbesserungen und Raumnutzung

5001 Aarau, den 15.1.18

Stempel/Unterschrift: M. Bürgler